

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0817/2011

Auskunft erteilt:

Herr Kentrup

Ruf:

492-5894

E-Mail:

kentrup@stadt-muenster.de

Datum:

21.10.2011

Betrifft

Richtlinien des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger

Beratungsfolge

01.02.2012 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Der Ausschuss beschließt die Änderung der Richtlinien des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger (nachfolgend "Richtlinien" genannt) vom 01.01.2005 mit Wirkung vom 01.03.2012 (Anlage 1).

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine erhöhten Folgekosten entstehen.

Finanzierung/Mittelbereitstellung

Für die Zwecke der seit dem Jahr 1991 geltenden, zum 01.01.2005 neu gefassten "Richtlinien", werden vom Rat jährlich Mittel in Höhe von **365.950,00 €** bereitgestellt. Vorbehaltlich zukünftiger weiterer Beschlüsse des Rates zum Etat bleibt die Höhe der jährlichen Mittel unverändert.

Ausgangslage:

Die derzeit gültigen Richtlinien wurden mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 06.07.2004, zuletzt durch Änderungen am 21.02.2007 und 28.03.2007, zum

01.01.2005 in Kraft gesetzt. Sie regeln die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Münster.

Die Richtlinien werden aufgrund von Anpassungen an gesetzliche Regelungen und veränderten Anforderungen in der Kinder- und Jugendarbeit verändert.

Begründung:

Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit tragen mit ihren vielfältigen Angeboten den veränderten Lebensverhältnissen und Bedürfnissen junger Menschen Rechnung. So haben sich im Laufe der letzten Jahre die Angebotsschwerpunkte der Leistungsanbieter weiter verändert, bzw. erweitert. Bestimmte Angebote werden inzwischen deutlich stärker nachgefragt (Ganztagsbetreuungsmaßnahmen in den Schulferien für Grundschüler und Grundschülerinnen, insbesondere im Rahmen der Offenen Ganztagschule) und damit einhergehend ein gesteigerter Schulungsbedarf von Betreuerinnen und Betreuern)

Diese Entwicklungen als auch notwendige sprachliche Anpassungen und redaktionelle Überarbeitungen haben eine Änderung und Ergänzung der Richtlinien erforderlich gemacht. Ansonsten erfahren die Richtlinien seit ihrer Einführung im Jahre 1991 durchgehend eine hohe Akzeptanz der freien Träger.

Die Verwaltung hat die Richtlinien überarbeitet und in Zusammenarbeit mit Vertretungen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG "Kinder - und Jugendarbeit" das Arbeitsergebnis abgestimmt, bzw. Teile der Richtlinien (hier: Grundschulungen für Mitarbeitende) mit ihnen entworfen. Die Änderungen wurden der Arbeitsgemeinschaft vorgestellt.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt Münster sind die Veränderungen haushaltsneutral gehalten durch Umschichtungen der Fördersätze.

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Richtlinienpositionen III 1.

Die Zuschüsse an die freien Träger für Grundschulkinder, die an Ganztagsbetreuungsangeboten in den Schulferien teilnehmen, werden um ca. 17 % pro Kind/Woche (von 17 € auf 20 €) erhöht. Es handelt sich hier um Kinder, die nicht an der Nachmittagsbetreuung der Offenen Ganztagschulen angemeldet sind, aber dennoch an den Betreuungsangeboten vor Ort teilnehmen möchten. Die Gegenfinanzierung erfolgt aus dem Richtlinienförderpunkt „Ferienprogramme“ (offene, anmeldungsfreie Ferienprogramme vor Ort, ohne verbindlichen zeitlichen Rahmen, tlw. nur halbtags), die weniger als in den Vorjahren nachgefragt werden und deren Höchstzuschuss überwiegend nicht ausgeschöpft wurde; der Höchstzuschuss wird von 1.550 € auf 1.250 € pro Maßnahme reduziert.

- Richtlinienposition III 4.1.1

Einführung einer Grundschulung für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, um grundsätzliche Qualifikationsmöglichkeiten sicherzustellen, insbesondere unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen (§ 8a SGB VIII –Kinderschutz, bzw. Bundeskinderschutzgesetz, welches im Jahr 2012 in Kraft getreten ist) und der Voraussetzungen zur Erlangung der „Jugendleitercard“ „Juleica“

- Richtlinienenteil I und Position III 3.1

Unbedingt einzuhaltende Vorgaben zum Kinder- und Jugendschutz, insbesondere hinsichtlich des im Jahr 2012 in Kraft tretenden Bundeskinderschutzgesetzes, bzw. der §§ 8a und 72 Sozialgesetzbuch Teil VIII

Weiteres Verfahren:

Nach der Beschlussfassung treten die Richtlinien in der Neufassung zum 01.03.2012 in Kraft. Nach in Kraft treten werden die Neufassung der Richtlinien sowie die erforderlichen Antrags- und Verwendungsnachweisvordrucke für die Antragstellenden im Internet abrufbar sein.

I.V.

Dr. Hanke
Beigeordnete

Anlage:

- Richtlinien des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger